

Auf Grund der §§ 58 ff der Abgabenordnung (AO 1977) in der geltenden Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I. S. 3866) i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

Satzung

für die Stadtbücherei

§ 1

Die Stadtbücherei der Stadt Schweinfurt mit Sitz in 97421 Schweinfurt, Markt 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der Bildung und die Vermittlung von Informationen für Aus- und Weiterbildung. Die Stadtbücherei begleitet die Bevölkerung beim lebenslangen Lernen in einer rasch sich wandelnden Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von Medien und Informationen sowie die Ausleihe von Medien. Darüber hinaus führt die Stadtbücherei Veranstaltungen zur Information und Leseförderung durch.

§ 2

Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Schweinfurt erhält bei Aufhebung der Körperschaft (Stadtbücherei) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

STADT SCHWEINFURT
Schweinfurt, 28.01.2003

G r i e s e r
Oberbürgermeisterin